

Fachliche Empfehlungen offene Kinder- und Jugendarbeit

	Gliederung
1	Verständnis der offenen Kinder- und Jugendarbeit
2	Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit
3	Zielgruppen
4	Handlungsmaxime
5	Aufgabenfelder
6	Anforderungen an Träger und Mitarbeitende
7.	Handlungsfelder
7.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen
7.1.1	Ziele
7.1.2	Zielgruppen
7.1.3	Rahmenbedingungen
7.2	Mobile Jugendarbeit
7.2.1	Ziele
7.2.2	Zielgruppen
7.2.3	Rahmenbedingungen
7.3	Schulbezogene Jugendarbeit
7.3.1	Ziele
7.3.2	Zielgruppen
7.3.3	Rahmenbedingungen
8	Qualitätsentwicklung
9	Evaluation, Dokumentation

1. Verständnis der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). „Die Kinder- und Jugendhilfe fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen“¹. Nach § 11 SGB VIII ist sie Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Die offene Kinder und Jugendarbeit bezeichnet ein Angebot im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, das durch Offenheit, Zugänglichkeit, Geschlechterbewusstsein und einen geringen Verpflichtungsgrad gekennzeichnet ist. Hier stehen Flächen und Räume bereit, die situativ durch Kinder und Jugendliche nutzbar sind. Dabei versteht sich der offene Bereich als ein Anregungs-, Erprobungs- und Selbstbestimmungsraum.²

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII); sie stellt eine Pflichtaufgabe dar. Er hat „zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“³. Nach § 16 Abs. 2 Thüringer Jugendhilfe Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) haben die öffentlichen Trä-

¹ vgl. § 1 SGB VIII

² QM Handbuch Berliner Jugendfreizeitstätten

³ § 16 ThürKJHAG

ger in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie den dafür erforderlichen Bedarf an Fach- und Hilfskräften auszuweisen. § 80 Abs. 4 SGB VIII bestimmt, dass die Planungsvorhaben verschiedenster Träger öffentlicher Belange miteinander abgestimmt werden. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass ein bedarfsgerechtes Vorhalten nur in der Abstimmung mit weiteren Planungsverfahren z. B. der Sozialplanung, der Schulnetzplanung und der Regionalplanung erfolgen kann.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird von einer Vielzahl freier Träger der Jugendhilfe als auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten. Sie zeichnet sich durch eine große Bandbreite aus und findet z. B. in Anbindung an Jugendzentren, Freizeitheimen, Jugendhäusern, Jugendtreffs, Stadtteiltreffs, Jugendzimmern sowie in und mit zur Verfügung stehenden Einrichtungen wie Schulen aber auch in Veranstaltungen sowie Einzelprojekten statt.

Sie ist ein Lern- und Erfahrungsfeld in dem Kinder und Jugendliche ihre Belange einbringen und versteht sich als ein Ort der Aneignung von Kompetenzen, der Auseinandersetzung und der Erschließung der Lebenswelt und der Freizeit.⁴

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Ort der nonformalen und informellen Bildungsprozesse, der zur Entwicklung junger Menschen beiträgt und gemeinsam mit jungen Menschen gestaltet wird. Die Besonderheit der offenen Jugendarbeit als eines nonformalen Bildungsorts liegt in einer spezifischen Aneignungs- und Vermittlungsstruktur, die sie maßgeblich von anderen Bildungsorten unterscheidet und ihr Potenzial im Hinblick auf soziale und personale Kompetenzvermittlung begründet.

2. Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Die offene Kinder- und Jugendarbeit stellt jungen Menschen Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung. Diese werden durch sie mitgestaltet, fördern selbstbestimmtes sowie verantwortungsvolles Handeln und motivieren zu sozialem Engagement.
2. Die offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den sozialräumlichen Bedingungen und Lebenswelten der Zielgruppe und zeigt Kindern und Jugendlichen die Nutzbarkeit der vorhandenen Ressourcen für die eigene Entwicklung und Verwirklichung auf.
3. Die offene Kinder- und Jugendarbeit befähigt Kinder und Jugendliche, ihren Sozialraum mitzugestalten.
4. Durch Prozesse der Mitbestimmung und Mitgestaltung von jungen Menschen unterstützt die offene Kinder- und Jugendarbeit die Entwicklung demokratischen Handelns sowie die Ausbildung vielfältiger Partizipationsstrukturen.
5. Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist sensibilisiert für die Bedürfnisse der Zielgruppen und entwickelt konzeptionell untersetzte Angebote, die an Kompetenzen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen ansetzen.

⁴ Kommentar Mänder

6. Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist als besondere Form der Bildungsarbeit im Kontext der örtlichen Bildungslandschaften fest eingebunden, profiliert und etabliert.
7. Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist integrierter Bestandteil der kommunalen Infrastruktur und so beplant, dass sie für alle Kinder und Jugendlichen erreichbar ist.

3. Zielgruppen

Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Freizeit in selbstgewählten Gruppenstrukturen bzw. subkulturellen Verankerungen verbringen. Die Hauptzielgruppe umfasst den Altersbereich der 10- bis 18-Jährigen. Sofern regelmäßig mit Kindern unter 10 Jahren, mit jungen Volljährigen oder mit jungen Eltern und deren Kindern gearbeitet wird, setzt dies ein diese Zielgruppen einschließendes, abgestimmtes Konzept gemäß Ziffer 7.1.3 voraus.

4. Handlungsmaximen

Um Aufgaben und Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu verwirklichen sowie die Adressaten zu erreichen, sind für die Arbeit folgende Maximen (ohne Rangfolge) handlungsleitend:

- **Beteiligung** - Alle Angebote, Aktionen und Projekte sind partizipativ angelegt. Die Fachkräfte unterstützen junge Menschen in der Umsetzung ihrer Ideen und Visionen sowie bei der Entwicklung ihrer Perspektiven. Sie begleiten sie bei der selbstständigen Lebensplanung und -bewältigung. Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der aktiven Beteiligung von jungen Menschen im öffentlichen Raum. Sie werden ermutigt ihre Themen selbst in die Hand zu nehmen. Voraussetzung dafür ist ein partizipatives Verständnis sowie das Handeln der Fachkräfte.
- **Flexibilität/Kontinuität** – Die Angebote sind an die Lebenswelt und den Rhythmus der Adressaten angepasst und haben ein hohes Maß an Beweglichkeit hinsichtlich der (arbeits-)zeitlichen Gestaltung, aber auch der sich verändernden Problemlagen, Themen, Methoden und Angebote. Die Verlässlichkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Umgang mit der Zielgruppe ist gesichert. Dazu gehören das Einhalten von Absprachen, die längerfristige Sicherung der Projekte und ihrer personellen Besetzung sowie die regelmäßige Präsenz der Fachkräfte.
- **Geschlechtsbewusster Ansatz** - Geschlechtsbewusste Arbeit beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Lebenssituationen und Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen. Sie setzt sich mit diesen kritisch auseinander und berücksichtigt die geschlechtsspezifischen Interessenlagen, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen sowie eine Geschlechtsidentität herauszubilden.
- **Lebensweltorientierung** - Die Fachkräfte bewegen sich im Rahmen ihres Handlungsauftrages in den Lebenswelten der Adressaten. Dafür ist die Kenntnis über Lebenswelt und Alltagssituation dringend erforderlich.

- **Interkultureller Ansatz** – Die offene Kinder- und Jugendarbeit trägt der Situation junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem Aufwachsen im Sozialraum Rechnung. Es gilt auch hier, die besonderen Identitäten zu berücksichtigen und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Für die Lebenswelten von Migranten sind die Akteure im Sozialraum sensibilisiert, Zugangsbarrieren abgebaut und für ein kulturell vielfältiges Gemeinwesen wird geworben.
- **Kritische Parteilichkeit** – Die Fachkräfte nehmen in den unterschiedlichen Lebenswelten eine parteiliche bzw. anwaltschaftliche Haltung für die Interessen der Zielgruppe ein, darüber hinaus gilt es, auch kritische Impulse zu setzen.
- **Niederschwelligkeit / Freiwilligkeit** - Unabhängig vom Geschlecht, der sozialen Herkunft, der Nationalität, ethnischen Voraussetzungen, der weltlichen, konfessionellen oder politischen Zugehörigkeit sowie körperlichen und geistigen Voraussetzungen hat die Kinder- und Jugendarbeit den Anspruch der Offenheit und Transparenz ihrer Angebote für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Angebote sind an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Zielgruppe orientiert, einfach zu erreichen und können ohne Vorleistungen und Vorbedingungen angenommen werden. Die jungen Menschen entscheiden selbst, ob und wie lange sie das Angebot in Anspruch nehmen möchten.
- **Ressourcenorientierung** - Die Fachkräfte nutzen die vorhandenen sozialräumlichen Ressourcen für ihre Arbeit und stehen als ein Akteur zur Verfügung. Sie arbeiten mit den kommunalen Ämtern, Institutionen und Einrichtungen sowie freien Trägern vor Ort und überregionalen Fachgremien zusammen (z. B. Sozialraumkonferenzen, Ausschüsse, Jugendforen, Arbeitskreise, Runde Tische).
- **Vertrauensschutz** - Zum Schutz der sich anvertrauenden jungen Menschen arbeiten die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit vertraulich. Die Verschwiegenheit ist ein wichtiges Kriterium, um Vertrauen aufzubauen. Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben oder dokumentiert. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8 a SGB VIII bekannt werden und zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden muss oder das Jugendamt zu informieren ist, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5. Aufgabenfelder

Zur Umsetzung der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollten insbesondere nachfolgende Methoden genutzt werden:

- **Beziehungsarbeit** - Die Fachkräfte bauen kontinuierlich tragfähige, verbindliche, vertrauensvolle und reflektierte Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen auf und pflegen diese unter Berücksichtigung eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Diese Beziehungsarbeit ist parteiisch und transparent durchzuführen.
- **Gruppenarbeit** – Die offene Kinder- und Jugendarbeit erfolgt zum überwiegenden Teil mit der Methode der Gruppenarbeit (Interessenlage von Gruppen oder Cliques als Basis). Konkret kann das heißen:
 - Unterstützung und Förderung spezifischer Jugendkulturen,

- Aktionen zur Stärkung des Gruppen- und des individuellen Selbstwertgefühls,
 - erlebnisorientiertes Lernen zum Erfahren persönlicher Stärken und Grenzen,
 - Förderung von Verantwortungsübernahme, Selbstorganisation und -verwaltung.
- **Projektarbeit** – Da sich die Projektarbeit hervorragend eignet, um eine gute Bindung zu allen betreffenden Zielgruppen aufzubauen und zu pflegen, wird diese besonders angewendet. Durch den überschaubaren zeitlichen Rahmen sind Projekte für junge Menschen besonders attraktiv und ermöglichen einen direkten Zugang.
 - **Gemeinwesenarbeit** – Die Gemeinwesenarbeit wird als eine der wichtigsten Methoden der Sozialarbeit insbesondere für die Aktivierung des jeweiligen Sozialraumes und zur Intensivierung der Vernetzungsarbeit angewendet. Die Fachkräfte bringen sich dabei in einer Gemeinde, in einem Stadtteil oder in einer Region in das bestehende Gefüge sozialer und sozialpolitischer Zuständigkeiten ein, um eine Beteiligung der Zielgruppe an für sie wichtigen Entscheidungen zu erreichen. Mit dem Aufbau, der Pflege und Koordination von Netzwerken werden regionale Ressourcen aktiviert und möglichst viele Menschen und Institutionen für die Anliegen der Jugendarbeit sensibilisiert.
 - **Kooperation Schule und offene Jugendarbeit** - Ein besonders wichtiger Vernetzungspartner ist die Institution Schule bzw. die Lehrer und Schulsozialarbeiter. Die Schule ist Planungspartner und Bekanntmachungsplattform, aber auch Multiplikator. Um die Zusammenarbeit verlässlich zu etablieren, sind Kooperationsvereinbarungen zu empfehlen.
 - **Vermittlung zu weiterführenden Beratungsangeboten** - Geht ein Beratungsbedarf über die Jugendberatung nach § 11 SGB VIII hinaus, wird durch die Fachkräfte ein weiterführendes professionelles Beratungsangebot vermittelt. Dieses könnten innerhalb der Jugendhilfe die Angebote der Jugendsozialarbeit, der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie die Kinder- und Jugendschutzdienste und außerhalb der Jugendhilfe die Suchtberatung, die Arbeits- und Berufsberatung sowie die Schuldnerberatung sein.

Im Aufgabengebiet der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird von den Fachkräften immer mehr Arbeitszeit für administrative Aufgaben benötigt. Dazu gehört u. a. die allgemeine Organisation, Verwaltungsarbeit, Fundraising, die Projektplanung, Durchführung, Auswertung, Abrechnung und Evaluation von Maßnahmen. Weiterhin zählt dazu Gremienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Hier muss ein ausgewogenes Verhältnis zur Arbeit mit der Zielgruppe hergestellt werden.

6. Anforderungen an Träger und Mitarbeitende

6.1 Anforderungen an Träger

Die Träger der mobilen Jugendarbeit sowie der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen auf Grundlage des § 11 SGB VIII haben transparente Strukturen vorzuhalten, die eine umfassende Fach- und Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden der jeweiligen sozialpädagogischen Bereiche gewährleisten. Sie tragen die unmittelbare Verantwortung für das Wohl und die Weiterentwicklung der jungen Menschen.

Die Träger sind zuständig für alle administrativen, organisatorischen und inhaltlichen Belange der Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit, beraten bei Konflikten und überwachen die Einhaltung der fachlichen Mindeststandards sowie der einschlägigen Gesetze und Vorgaben. Darüber hinaus koordinieren sie die Anfragen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, steuern die dazugehörigen Prozesse und unterstützen die Mitarbeitenden bei der Umsetzung der vereinbarten Aufgaben und Ziele.

Eine professionelle Dienst- und Fachaufsicht des Trägers kontrolliert die Ausgaben der Bereiche, fördern die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen und vertritt die Einrichtung in Arbeitskreisen und anderen Gremien nach außen.

Deshalb werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

1. Anforderungen an die Angebotsträger

- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen
- regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion
- Fortbildung und Supervision
- ein mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmtes Verfahren (Vereinbarung) im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen einschließlich Fallbesprechungen im Rahmen des § 8a SGB VIII, Diskussion möglicher Handlungsansätze und kollegiale Beratung
- Organisations- und Personalentwicklung einschließlich der schriftlichen Vereinbarung von Arbeitsaufgaben und der Erarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen
- Entwicklung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitender
- betriebswirtschaftliche Kompetenzen bzw. ordnungsgemäße finanztechnische Bewirtschaftung (z. B. Fördermittelbeschaffung)
- Auswertungsgespräche mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des durchzuführenden Berichtswesens mit dem Ziel, die Konzeptionen und die Maßnahmeplanung entsprechend der Interessen der jungen Menschen, bestehender Problemlagen und aktueller Herausforderungen fortzuschreiben
- Mitwirkung an der örtlichen Jugendhilfeplanung z. B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und der Sozialraumkonferenzen

2. Anforderungen an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, § 16 ThürKJHAG) haben die örtlichen Jugendämter eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber freien Trägern und kreisangehörigen Gemeinden. Diese Aufgabe können sie dadurch erfüllen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass ein regelmäßiges fachliches Beratungsangebot und ein entsprechendes Fortbildungs- und Supervisionsangebot bereitsteht.

Die Fachkräfte der freien Träger in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen ebenso an den Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendämter partizipieren wie die Fachkräfte der gemeindlichen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und die Sicherung von Legitimationsgrundlagen bei der Vertretung der fachlichen Belange der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Zusammenarbeit geschieht unter Beachtung der

Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

- Fachberatung und regelmäßiger fachlicher Austausch
- Fortbildungsangebote
- regelmäßige Auswertung zur Qualitätsentwicklung
- auf neue Bedarfe mit veränderten Angeboten reagieren
- mittelfristige verlässliche integrierte Sozialplanung
- qualitative Wertung und Würdigung von Trägern und Angeboten

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII soll angestrebt werden.

6.2 Anforderungen an die Mitarbeitenden

Für die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Offenen Jugendarbeit gelten die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe Thüringen“. (Hinweis: Beschluss im LJHA ist für Juni 2012 vorgesehen).

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf hauptamtlicher Fachkräfte. Deren Anzahl ist abhängig vom konkreten Angebot und von der konkreten Konzeption.

Neben der fachlichen Qualifikation muss die persönliche Eignung (Belastbarkeit, Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Kreativität, Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) gegeben sein.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen, die Flexibilität in der Arbeitszeit und die teilweise sehr belastenden Arbeitssituationen erfordern eine tarifgerechte Eingruppierung der Mitarbeiter. Eine paritätische Besetzung der Stellen zur Absicherung geschlechtsspezifischer Angebote ist anzustreben. Dazu könnte auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit erfolgen.

Die Mitarbeitenden

- nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil;
- führen Selbstevaluation durch;
- arbeiten in Fachgremien als Raum für die lokale, regionale und überregionale Vernetzung mit;
- setzen eine fortlaufende Dokumentation um, die als Grundlage für eine regelmäßige, jährliche qualitative und quantitative Berichterstattung genutzt werden kann, und
- setzen sich dafür ein, ehrenamtliche Mitarbeitende zu gewinnen.

Ergänzend können nebenamtliche Mitarbeitende (Honorarkräfte) zur Erweiterung der Angebotsstruktur tätig sein.

Ehrenamtliche Tätigkeit hat in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert. Die Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist dabei eine wichtige Voraus-

setzung für die Entwicklung einer vielfältigen sowie bedarfs- und bedürfnisorientierten Angebotsstruktur. Deshalb sollten die ehrenamtlich Mitarbeitenden im Besitz einer Jugendleitercard sein. Die ehrenamtliche Arbeit sollte ihnen bei Bedarf bestätigt werden.

7. Handlungsfelder

7.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit als Teil einer auf Emanzipation, Partizipation und Integration abzielenden Erziehung und Bildung ist ein eigenständiger Sozialisationsbereich neben Elternhaus und Schule. Einrichtungen bieten ein Lern- und Erfahrungsfeld, in dem Kinder und Jugendliche ihre Belange einbringen. Sie sind Orte, an denen junge Menschen ihr Jungsein unbefangen ausleben können⁵.

Einrichtungen sind räumlich gebundene Angebote mit regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten, die mit öffentlichen Mittel (teil-)finanziert werden. Sie sind Orte der Aneignung von Kompetenzen, der Auseinandersetzung und Erschließung der Lebenswelt und der Freizeit.

Die Angebotsorte und -formen sind vielfältig. Sie reichen von Jugendzentren, Häusern der offenen Tür, Kinder- und Jugendtreffs bis zu Abenteuerspielplätzen.

7.1.1 Ziele

Offene Kinder- und Jugendarbeit vermittelt jungen Menschen Bildung im Sinne von Lebenskompetenz und leitet an zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt Infrastruktur zur Verfügung (Räume, Technik, Mitarbeitende) und schafft damit Aneignungs- und Erprobungsräume. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit arrangieren Lernfelder zur Förderung von Eigeninitiativen, Beteiligungs- und Selbstorganisationsprozessen. Demgegenüber treten Betreuungs-, Konsum- und Spaßorientierung in den Hintergrund.

7.1.2 Zielgruppen

Einrichtungen sind Treffpunkt für junge Menschen im sozialen Umfeld. In ihnen werden besondere Angebote für bestimmte Zielgruppen oder zu bestimmten Themen initiiert und durchgeführt. Mitarbeitende von Einrichtungen nehmen gezielt Kontakte auch zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sozialraum auf, die die Einrichtung nicht aufsuchen und bieten ihnen Beratung und Unterstützung an.

Zielgruppe im Rahmen der Netzwerkarbeit sind in der Jugendarbeit tätige regionale Initiativen, Vereine und Verbände sowie Jugendliche, die an besonderen Angeboten von Einrichtungen teilnehmen.

⁵ vgl. Mündler, J.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe

7.1.3 Rahmenbedingungen

So wie kein Sozialraum dem anderen gleicht, so gleicht keine Jugendeinrichtung einer anderen. Offene Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich je nach örtlicher Ausgangslage und Sozialraum nach Ausprägung und Arbeitsschwerpunkt⁶. Die Angebote haben sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen und an aktuellen Entwicklungen zu orientieren. Zugleich sind sie abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen allgemein zugänglich und gut erreichbar sein. Störende Verbindungen mit funktional anders genutzten Räumen bzw. Gebäudeteilen sollten vermieden werden. Die erforderlichen Betriebs- und Sachkosten sind sicherzustellen.

Damit Mitarbeitende Beziehungen ohne Leistungsdruck gewährleisten und verlässliche Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche darstellen, sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften zu besetzen. Die Intensität der pädagogischen Betreuung richtet sich nach der konzeptionell festgeschriebenen Zielgruppe. Ergänzend können nebenamtliche, auf Honorarbasis vergütete Personen tätig werden. Ebenso bilden Ehrenamtliche, oft durch ihre altersmäßige Nähe zu den jungen Menschen, eine wichtige Ressource.

Die Öffnungszeiten werden auf der Grundlage der Personalausstattung an der Bedarfslage junger Menschen ausgerichtet, die Zeiten in den Nachmittags- und Abendstunden sowie in den Ferien und an Wochenenden werden besonders berücksichtigt.

Konzeptentwicklung

Jeder Träger einer Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, ein fachliches Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, um das fachliche Niveau des Angebotes zu sichern. Leitung, Anleitung und Begleitung der Arbeit soll durch eine fachlich qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht des Trägers bereitgestellt werden. Nur dadurch ist eine abgestimmte, fachlich-konzeptionelle Arbeit und personelle Entwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

Vor allem bei vielen kleinen und häufig selbstverwalteten Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden wird dies nicht aus eigenen Kräften und in ausreichendem Maße gelingen. Externe Beratungsstrukturen sind in diesen Fällen hilfreich.

Raumbedarf, Ausstattung

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an den zu erreichenden Zielen sowie der konzeptionell vorgesehenen Zielgruppe und erfordern dementsprechend eine zweckmäßige, räumliche und materielle Ausstattung.

Folgende infrastrukturelle Voraussetzungen sind als Mindeststandards zu gewährleisten:

⁶ vgl. Bayerischer Jugendring, Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bayern. München 2008

- die technische und für den pädagogischen Prozess notwendige Ausstattung
- eine unter funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten entsprechende Raumgröße und Raumgestaltung
- geeigneter Außenbereich für verschiedene Aktivitäten (z.B. Tischtennis, Grill)
- ordentlicher baulicher Zustand in Bezug auf Heizung, Lüftung, Decken, Wände, Fußboden, Strom- und Wasseranschluss, sanitäre Einrichtungen etc.
- nach Möglichkeit barrierefreier Zugang zu den Räumlichkeiten
- Neben dem offenen Bereich begünstigen getrennte Räumlichkeiten für thematische Veranstaltungen die inhaltliche Arbeit

Der Einrichtungsträger hat für eine regelmäßige Wartung und die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen und die Aufsicht zu gewährleisten. Dazu gehört, die (technischen) Geräte und die Ausstattungsintensität auf das Angebot der Einrichtung abzustimmen, auch um adäquat die zeitnahe Entwicklung der neuen Medien nachvollziehen zu können.

Die örtlichen Jugendhilfeausschüsse sollen nähere Regelungen z. B. zur Ausstattung der Einrichtungen und der finanziellen Mittel treffen, die zur Erbringung der Leistungen notwendig sind. Darin sollen Orientierungshilfen zur Raumgröße und der Ausstattung enthalten sein.

7.2 Mobile Jugendarbeit

Die mobile Jugendarbeit ist als spezifischer fachlicher Ansatz mit einem eigenständigen Arbeitsfeld innerhalb der sozialen Arbeit zu verstehen.

Insbesondere in ländlich bzw. weiträumig strukturierten Gebieten, geht die mobile Jugendarbeit über die Konzepte der verorteten Jugendarbeit hinaus und erfordert für die Fachkräfte eine mobile und damit flexible, nicht ortsgebundene Arbeit mit jungen Menschen.

In Thüringen lassen sich drei verschiedene Formate der mobilen Jugendarbeit beschreiben. Die Spezifik dieser Formate richtet sich nach den Bevölkerungszahlen in den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften. Die drei Formate sind:

- mobile Jugendarbeit in Gemeinden, die um eine Großstadt (Erfurt, Jena, Weimar, Suhl, ...) liegen und eingemeindet sind
- mobile Jugendarbeit in Gemeinden, die um eine oder mehrere Kleinstädte liegen
- und mobile Jugendarbeit in Gemeinden, die eine Verwaltungseinheit bilden

In den Gebieten, wo mobile Jugendarbeit um eine Kleinstadt stattfindet, erfolgt diese oft aus einem offenen Jugendhaus heraus statt und kann z.T. auch dafür genutzt werden.

Bei der mobilen Jugendarbeit in Gemeinden ohne stadträumlichen Bezug, werden für Veranstaltungen Gemeinderäume, Vereinszimmer u.a. Lokalitäten genutzt. Hierfür sind erhebliche Ressourcen für Vernetzungs- und Gemeinwesenarbeit von Nöten.

Mobile Jugendarbeit verfolgt einen ganzheitlich-subjektbezogenen Ansatz, in dem sie sich an den Adressat/-innen, ihren Bedürfnissen und dem Sozialraum, in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, orientiert. Gerade in ländlich strukturierten Räumen mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte ist es so möglich, Kinder und Jugendliche, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, mit zielgerichteten Angeboten zu erreichen.

Die Besonderheit von mobiler Jugendarbeit ist ihr gemeinwesenorientierter Ansatz, bei dem individuelle Lösungen gemeinsam mit der Stadt bzw. der Gemeinde und jungen Menschen vor Ort entwickelt werden.

7.2.1 Ziele der mobilen Jugendarbeit in Thüringen

Nachfolgendes Leitziel soll durch die mobile Jugendarbeit verfolgt werden:

Partizipation bildet die Grundlage mobiler Jugendarbeit. Sie arbeitet lebensweltorientiert und fördert die Entwicklung von Lebensbewältigungskompetenzen sowie die gesellschaftliche Integration. Multiplikatoren und Netzwerkpartner im ländlichen Raum sind sensibilisiert für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Mobile Jugendarbeiter arbeiten in den Sozialräumen kooperativ mit anderen Netzwerkpartnern zusammen.

Aufgrund dieses Leitzieles sollen Wirkungs- und Handlungsziele sowie Indikatoren erarbeitet werden. In der Anlage finden Sie dazu Beispiele.

7.2.2 Zielgruppen

Mobile Jugendarbeit richtet sich vorrangig an junge Menschen, d. h. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Freizeit in selbstgewählten Gruppenstrukturen bzw. subkulturellen Verankerungen verbringen. Sie sollen über Angebote, Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten in ihrem Umfeld informiert und in Problemsituationen beraten werden.

Ehrenamtliche sind wichtige Partner in der mobilen Jugendarbeit, u. a. in selbstverwalteten Jugendeinrichtungen. Das können sowohl Jugendliche und junge Erwachsene als auch engagierte Bürger sein. Die Mitarbeiter in der mobilen Jugendarbeit arbeiten eng mit politischen Entscheidungsträgern zusammen. Sie sind zugleich Kooperationspartner für gemeinsame Projekte, aber auch Zielgruppe im Sinne der Sensibilisierung für Themen und Anliegen der Jugendarbeit. Gelingende mobile Jugendarbeit braucht Multiplikatoren für jugendspezifische Themen.

7.2.3 Rahmenbedingungen

Voraussetzungen für eine effiziente mobile Jugendarbeit sind passende Rahmenbedingungen, für deren Gewährleistung die Träger der Maßnahme bzw. die Auftrag- und Finanzgeber verantwortlich sind.

Mobile Jugendarbeit ist Teamarbeit, die nur von hauptamtlich, möglichst längerfristig Beschäftigten und entsprechend dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe qualifizierten Personen gewährleistet werden soll.

Ehrenamtliche als personelle Ergänzung sollen mindestens auf Basis der Jugendleiter-Ausbildung qualifiziert sein. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch den Angebotsträger gewährleistet. Den Regelungen des § 72a SGB VIII ist Rechnung zu tragen.⁷

Gemäß § 11 Abs. SGB VIII wird Jugendarbeit „von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ angeboten. Innerhalb einer Region sollte bei der Auswahl auf Trägerpluralität geachtet werden.

Die Maßnahmen sind in der örtlichen Jugendförderplanung zu berücksichtigen. Der Träger sollte sich in vorhandene Netzwerkstrukturen einbringen und/oder neue Netzwerke entwickeln. Qualifizierte mobile Jugendarbeit erfordert örtliche Unterstützungsstrukturen. Dazu zählen u. a. Ämtern, Institutionen und Kooperations- und Ansprechpartnern. Für Krisensituationen in Fällen nach § 8 a SGB VIII werden durch den Träger Notfallpläne vorgehalten.

Die örtlichen Jugendhilfeausschüsse sollen nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Angebotes und der finanziellen Mittel treffen. Darin sollen Orientierungshilfen zur sächlichen und räumlichen Ausstattung enthalten sein. Besonders sollten dabei die Anforderungen an die Mobilität des Angebotes beachtet werden.

7.3 Schulbezogene Jugendarbeit

2006 wurden die Richtlinien „Jugendpauschale“ und „Schuljugendarbeit“ zur Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zusammengelegt. Somit werden Landesmittel über eine einheitliche Förderrichtlinie nach gleichen Förderkriterien und mit einem Bewilligungsbescheid für die kommunale Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz vergeben. Gewährt werden die Mittel sowohl für Maßnahmen der Jugendhilfe, die innerhalb wie außerhalb von Schulen erfolgen.

Mit o. g. Zusammenlegung der Förderrichtlinien wurde die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule befördert. Seitdem hat sich das Arbeitsfeld der schulbezogenen Jugendarbeit an dieser Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule in der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe etabliert.

7.3.1. Ziele

Die schulbezogene Jugendarbeit fördert wie die Schule die individuellen Fähigkeiten und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie unterstützt ihre Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere durch soziales Lernen und bietet Orientierung in der indi-

⁷ Näheres wird in einer zu erarbeitenden Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses geregelt.
Beschluss Landesjugendhilfeausschuss 3. Juni 2013

viduellen Lebensführung an. Im Besonderen werden gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anregt.

Die schulbezogene Jugendarbeit ergänzt und erweitert mit ihren Methoden des sozialen Lernens, ihren Inhalten und spezifischen Ansätzen das Angebot, das Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages vorhalten. Sie folgt dabei den Handlungsmaximen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kapitel 4).

7.3.2 Zielgruppen

Schulbezogene Jugendarbeit richtet sich an Schüler der Regelschule, der Gesamtschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der Förderschulen sowie an Kinder und Jugendliche aus dem unmittelbaren Sozialraum des jeweiligen Schulstandortes.

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche mit Interesse an Freizeit- und Gruppenangeboten sowie schulbegleitenden Angeboten, z.B. in den Bereichen Allgemeinbildung, Politik, Soziales, Sport, Kultur, Musik, Kunst, Natur, Technik, Weltanschauung/Religion einbezogen werden.

Schulbezogene Jugendarbeit erschließt insbesondere für solche Kinder und Jugendliche, die von sich aus nicht den Weg in außerschulische Angebote oder zu Jugendverbänden finden, die für Jugendarbeit typischen Bildungsmöglichkeiten.⁸

7.3.3 Rahmenbedingungen

Die Maßnahmen werden auf der Grundlage des SGB VIII § 11 Abs. 3 (schulbezogene Jugendarbeit) durchgeführt. Aus den schulgesetzlichen Regelungen sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- außerunterrichtliche Angebote von Trägern der Jugendhilfe nach § 11 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG),
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe nach § 55a ThürSchulG und
- entsprechende Regelungen der Thüringer Schulordnung

Da die schulbezogene Jugendarbeit ein Arbeitsfeld zwischen Jugendhilfe und Schule ist, kommt der Jugendhilfeplanung eine große Bedeutung zu. Im Rahmen der Planungsprozesse müssen in der sozialräumlichen Betrachtung die Schulen einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Jugendförderplanung (vgl. § 16 ThürKJHAG) in Zusammenarbeit mit den Schulen die Entwicklung außerunterrichtlicher Angebote mitgestalten. Es bedeutet aber auch, dass im Hinblick auf diese Angebote, die am Standort Schule entstanden sind, die außerschulischen Jugendhilfeangebote in den einzelnen Sozialräumen evaluiert und gegebenenfalls neu strukturiert werden müssen. Ziel ist es, die vorhandenen Angebote im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit innerhalb wie außerhalb der Schule so aufeinander abzustimmen, dass Doppelstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule vermieden werden.

⁸ Bayerischer Jugendring, Beschluss 141 Hauptausschuss, Jugendarbeit eigenständig und kooperativ
Beschluss Landesjugendhilfeausschuss 3. Juni 2013

Deshalb wird zur Umsetzung der Vorhaben schulbezogener Jugendarbeit nachfolgendes Verfahren empfohlen:

- Der Träger der Maßnahme beantragt diese im Einvernehmen mit der Schule auf der Grundlage einer kommunalen Vergaberichtlinie beim örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- Die Vorhaben der schulbezogenen Jugendarbeit müssen Bestandteil der geltenden Jugendförderplanung sein.
- Den Vorhaben der schulbezogenen Jugendarbeit müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger der Maßnahme zugrunde liegen. Dies ist in der Regel eine Kooperationsvereinbarung. Dazu sind das zuständige Staatliche Schulamt und der verantwortliche Schulträger einzubeziehen.

Grundsätzlich sollte für Vorhaben der schulbezogenen Jugendarbeit aus dem Gesamtbudget der örtlichen Jugendförderung ein bedarfsorientierter Anteil zur Verfügung gestellt werden, der eine langfristige Planung ermöglicht.

Für alle zu fördernden Vorhaben werden nachfolgende Voraussetzungen empfohlen:

- In der schulbezogenen Jugendarbeit werden Kinder und Jugendliche aktiv in die Planung, Durchführung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Aktivitäten einbezogen. Eine besondere Rolle bei der Partizipation⁹ spielen dabei Motivation und Befähigung zum freiwilligen Engagement.
- Die Vorhaben werden – im Hinblick auf die Gewährleistung von Dienst- und Fachaufsicht – nach Möglichkeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Sofern Schulfördervereine die Vorhaben tragen, wird eine Kooperation mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe empfohlen.
- Soweit vorhanden, wird eine Abstimmung im Sozialraum mit kommunalen Netzwerken nahe gelegt.

Das zur Durchführung der Vorhaben eingesetzte hauptamtliche Personal muss den Mindestanforderungen für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen (Beschluss des LJHA vom 4. Juni 2012).

Bei den eingesetzten ehren- bzw. nebenberuflich Tätigen sollte eine Mindestqualifizierung, z. B. die Jugendleitercard, angestrebt werden. Die gesetzlichen Anforderungen nach § 72 a SGB VIII müssen geprüft werden.

8. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein ständiger Prozess der Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen, der sich in der Entwicklung und Fortschreibung der Konzeptionen von Angeboten bzw. Einrichtungen widerspiegelt.

⁹ vgl. Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Bundesjugendkuratorium 2009

Dieser Prozess umfasst folgende Phasen:

- Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes und des tatsächlichen Bedarfes
- Festlegung des Soll-Zustandes - Definieren von Zielen
- Ermittlung von Instrumentarien (Handlungsschritte, Vorhaben), mit denen die Ziele erreicht werden sollen
- Festlegung von Rahmenbedingungen, Standards und Indikatoren zur Zielerreichung
- Umsetzung
- konkrete Überprüfung der Zielerreichung anhand der Indikatoren
- Ableitung von Schlussfolgerungen

Die Anforderungen in den Arbeitsfeldern erfordern ein hohes Maß an Fachlichkeit und persönliches Engagement seitens der Mitarbeitenden und der Träger, die die Maßnahmen umsetzen.

9. Evaluation/Dokumentation

Dokumentation und Evaluation (Selbstevaluation) gehören inzwischen zu den Standards der sozialen Arbeit. Evaluationen und dienen der (internen) Qualitätsentwicklung.

Das Dokumentationssystem der qualitativen und quantitativen Ergebnisse der Arbeit dient als Basis für die Zielüberprüfung. Dokumentation und Evaluation (Selbstevaluation) gehören inzwischen zu den Standards der sozialen Arbeit insgesamt und werden auch in der mobilen Jugendarbeit nicht in Frage gestellt. Evaluationen und damit auch Selbstevaluationen dienen der (internen) Qualitätsentwicklung.

Sollen die in dieser Empfehlung formulierten Ziele als Gradmesser des Erfolgs in der mobilen Jugendarbeit gelten, so ist es unumgänglich die geleistete Arbeit zu dokumentieren. Hier sollte in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ein geeignetes System der Dokumentation der verschiedenen Bereiche der Arbeit entwickelt werden. Das Dokumentationssystem der qualitativen und quantitativen Ergebnisse der Arbeit dient als Basis für die Zielüberprüfung.

Um die eigene pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln ist es somit notwendig, in regelmäßigen Abständen kleinere Teile des täglichen Handelns zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Für die Planung und Vorbereitung eines Selbstevaluationsprojektes bietet sich folgende Vorgehensweise an:

1. Auswahl des zu untersuchenden Teilbereichs der Arbeit
2. Beschreiben bzw. Auswählen der Ziele für diesen Teilbereich
3. Definieren und Überprüfen der Indikatoren
4. Auswahl der geeigneten Untersuchungsmethoden
5. Entwicklung von Untersuchungsinstrumenten
6. Erheben der erforderlichen Daten
7. Auswertung der erhobenen Daten
8. Erstellen des Evaluationsberichtes
9. Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis

In der Praxis hat sich die Durchführung von maximal zwei Selbstevaluationsprojekten pro Jahr bewährt, wobei der Träger einen Teilbereich selbst benennen und der zweite Teilbereich gemeinsam mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden sollte. Als Beispiel für die Gestaltung eines Evaluationsberichts kann die folgende Gliederung dienen:

1. Darstellung des Untersuchungsbereiches innerhalb des Gesamtangebotes
2. Skizzierung der Ausgangssituation und Zweck der Untersuchung
3. Hypothesen und Untersuchungsfragen
4. Maßgebliche Wirkungs- und Handlungsziele und deren Operationalisierung
5. Untersuchungsmethoden
6. Darstellung der Ergebnisse
7. Interpretation und Bewertung der Ergebnisse
8. Schlussfolgerungen aus der Evaluation und Ausblick